



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM HEILBRONN

FEST/E-K

Stadt Heilbronn Ordnungsamt

Weststraße 53
74072 Heilbronn

Per Email an:

32-

VersammlungsundPolizeibehoerde@heilbronn.
de

Datum 20.11.2025

Name Ostertag

Durchwahl 07131 104 2222

E-Mail OE Heilbronn.pp.fest.e.k@polizei.bwl.de

Aktenzeichen 1220/2025

(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme der Polizei zum Thema mobile Videoüberwachungskameras zur Gefahrenabwehr

Antrag 065/2025 an den Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn von Herrn Christoph Troßbach (CDU) vom 12.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des PP Heilbronn zu Ihren angefragten Punkten.

1. Wie beurteilt das Polizeipräsidium Heilbronn und das Ordnungsamt den möglichen Einsatz mobiler Videoüberwachungseinheiten (z. B. Videotürme) zur Prävention, Beweissicherung und Eigensicherung im Stadtgebiet Heilbronn?

Antwort:

Der Einsatz mobiler Videoüberwachungseinheiten im Stadtgebiet Heilbronn könnte eine sinnvolle Ergänzung zum derzeit am Marktplatz eingesetzten Videoschutz darstellen.

Die Eindämmung von Kriminalitätsschwerpunkten im öffentlichen Raum stellt Kommunen bundesweit vor vergleichbare Herausforderungen. Das Verhindern des stetigen Anwachsens von Ansammlungen an solchen Hotspots und das nachhaltige Befrieden der Situation erfordert häufig den Einsatz erheblicher personeller Ressourcen seitens der Polizei und der kommunalen Ordnungsdienste.

Mobile Systeme, verbunden mit einem abgestimmten Interventionskonzept, könnten es ermöglichen, flexibel und ressourcenschonend auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und Verdrängungseffekten entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Videoaufzeichnung in Folge eines deutlichen Rückgangs an Straftaten im überwachten Raum rechtlich nicht mehr zulässig ist und in der Folge die Technik an einem sich neu entwickelnden Brennpunkt eingesetzt werden könnte. Straftäter könnten dadurch schneller überführt und potentielle Straftaten verhindert werden.

Jedoch ist der Einsatz einer mobilen Videoüberwachungsanlage an hohe rechtliche und organisatorische Anforderungen gebunden, auf die in den folgenden Antworten eingegangen wird.

2. In welchen Stadtbereichen oder Einsatzlagen wäre ein solcher Einsatz aus Sicht der Polizei und Ordnungsamt besonders zweckmäßig und rechtlich zulässig?

Antwort:

Der Einsatz einer mobilen Videoüberwachungsanlage kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 bis 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) vorliegen. Dies ist aktuell im Bereich des Marktplatzes, wo eine stationäre Videoüberwachung nach § 44 Abs. 3 PolG eingerichtet wurde, der Fall. In anderen Bereichen des Stadtgebietes, wie beispielsweise in Teilbereichen des Friedensplatzes oder am Platz am Flügelnussbaum sind die rechtlichen Voraussetzungen derzeit nicht erfüllt.

Besonders gefährdete Veranstaltungen im Sinne des § 44 Abs. 1 PolG sind aktuell im Bereich der Stadt Heilbronn nicht bekannt und waren in der Vergangenheit auch nicht zu erkennen. Jedoch bedarf dies stets einer Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung aktueller polizeilicher Erkenntnisse und Gefährdungsbeurteilungen. Es kann daher für die Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass bei einzelnen Veranstaltungen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 PolG erfüllt sein könnten.

Ähnlich verhält es sich mit den besonders gefährdeten Objekten im Sinne des § 44 Abs. 2 PolG. Aktuell sind aus polizeilicher Sicht keine derartigen Objekte im Stadtgebiet Heilbronn erkennbar.

3. Welche rechtlichen, datenschutzrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen sind zu beachten?

Antwort:

Beim Einsatz einer Videoüberwachungsanlage sind hohe rechtliche Anforderungen zu beachten. Sowohl das Polizeirecht (PolG) als auch der Datenschutz und nicht zuletzt die mit einer Videoüberwachung regelmäßig verbundenen intensiven

Grundrechtseingriffe machen dies zwingend erforderlich und gestatten den Einsatz nur dann, wenn keine mildereren, gleich effektiven Mittel zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass an eine mobile Lösung in rechtlicher Hinsicht die gleichen Anforderungen zu stellen sind, wie an stationäre Lösungen.

Die Eingriffsintensität bei einer Videoüberwachung an öffentlichen Orten nach § 44 Abs. 3 PolG BW ist hoch. Dementsprechend werden insbesondere an die Begründung des Kriminalitätsschwerpunktes hohe Anforderungen gestellt. Der Kriminalitätsschwerpunkt muss sowohl bereits über einen längeren Zeitraum bestehen, als auch für die Zukunft anhand von Tatsachen prognostiziert werden. Eine bloß erhöhte Kriminalitätsbelastung, wie sie an bestimmten Orten einer Gemeinde immer vorhanden sein wird (z.B. im Bahnhofsviertel) ist – nach aktuell gültiger Rechtslage – kein Schwerpunkt im Sinne des Abs. 3, da ansonsten diese Orte immer überwacht werden könnten.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert es wiederum zwingend, dass andere Mittel zur Reduzierung der Belastung erfolglos angewandt wurden. Kurzfristig auftretende Belastungen oder Häufungen von Straftaten sind daher regelmäßig nicht geeignet, eine Videoüberwachung zu rechtfertigen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert ferner, dass die überwachungsrelevanten Tageszeiten (z.B. nur abends, nur am Wochenende in den Nachtstunden) für jeden angedachten Ort herausgearbeitet werden.

Bei mobilen Lösungen kommt aus technisch-organisatorischen Gesichtspunkten erschwerend hinzu, dass für die Datenübertragung ein datenschutz- und IT-sicherheitskonformer Übermittlungsweg gefunden werden muss.

Insbesondere eine Anbindung über Funk (bspw. WLAN, Mobilfunk oder Richtfunk) führt dabei zu einem erheblich gesteigerten technischen Aufwand, da Funksignale naturgemäß leichter dem unberechtigten Zugriff zugänglich und schwerer zu überwachen und kontrollieren sind als leitungsgebundene Übertragungswege. Aktuell sind vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg kabelgebundene Lösungen gefordert, die einen erheblichen baulichen Aufwand mit sich bringen. Weitere technische und organisatorische Hürden wären die Erarbeitung des Beschilderungskonzeptes für jede der angedachten Örtlichkeiten. Ein bloßes Kamerasymbol am Videoturm selbst ist nicht ausreichend. Darüber hinaus bedarf eine Videoüberwachung als Maßnahme der Gefahrenabwehr einer gewissen Dauer des Betriebes, um die gewünschten Wirkungen zu erzielen. Über das Ergebnis ist anschließend das Benehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg anzustreben. Die o.g. Voraussetzungen führen dazu, dass eine mobile Videoüberwachung einen bedeutenden zeitlichen Vorlauf in Anspruch nehmen würde.

Insgesamt sollte eine Videoüberwachung in eine Gesamtkonzeption und ein Maßnahmenpaket zur Gefahrenabwehr (z.B. Live-Monitoring, Interventionskonzept) eingebettet sein, um der Erwartungshaltung der Bevölkerung auf eine sofortige Reaktion auf polizeilich relevante Vorfälle gerecht zu werden. Sie ist regelmäßig als Einzelmaßnahme unzulässig, da ansonsten die beabsichtigte präventive Wirkung nicht erzielt werden kann.

Aus rechtlicher, personeller und organisatorischer Sicht scheidet daher ein regelmäßig wechselnder kurzzeitiger Einsatz einer mobilen Videoüberwachungsanlage an unterschiedlichen Orten aus.

Die technisch-organisatorischen Hürden wären deutlich höher als bei der vor wenigen Monaten in Betrieb genommenen stationären Anlage.

4. Mit welchen Investitions- und Betriebskosten ist bei einem voll ausgestatteten System zu rechnen, wie es in anderen Bundesländern bereits eingesetzt wird (z. B. Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen)?

Antwort:

Zur Höhe der Investitions- und Betriebskosten können keine Angaben gemacht werden. In Bayern wurden im Nachtragshaushalt 2025 insgesamt 3,8 Millionen Euro für den weiteren Ausbau der polizeilichen Videoüberwachung im öffentlichen Raum bereitgestellt. Siehe hierzu Artikel: <https://www.stmi.bayern.de/news/detail/herrmann-stellt-mobile-videotuerme-vor-mehr-sicherheit-durch-moderne-ueberwachungstechnik/>

Wie viel hiervon für ein voll ausgestattetes System ausgegeben werden muss, ist nicht bekannt.

Die Stadt Ravensburg hat ihre Kameras von der Firma Kahl Sicherheit für insgesamt rund 3000 Euro im Monat gemietet, sodass auch hier keine Erkenntnisse über die Investitions- und Betriebskosten vorliegen. Siehe hierzu Artikel:

<https://www.schwaebische.de/regional/oberschwaben/ravensburg/schwachsinn-wird-zum-aufreger-ist-jetzt-schluss-mit-massenschlaegereien-3930962>

5. Liegen der Polizei Erfahrungen oder Erkenntnisse aus anderen Städten vor, in denen mobile Videoüberwachungssysteme erfolgreich eingesetzt werden?

Antwort:

Siehe hierzu Antwort 4.

Weitere Erfahrungen oder Erkenntnisse liegen der Polizei nicht vor.

6. Wer ist Kostenträger? Die Stadt als Ortspolizeibehörde oder das Land für die Landespolizei?

Antwort:

Sicherheitsaufgaben werden in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit von Kommune und Polizei durchgeführt. Seitens des Polizeipräsidiums Heilbronn ist die Anschaffung einer mobilen Videoüberwachungsanlage derzeit nicht beabsichtigt und nicht leistbar.

gez. Markus Geistler
Polizeivizepräsident